

Achtsam im Miteinander!

Maßnahmen zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Schutzkonzept der Pfarrei Franz von Assisi, Kiel

Stand: Januar 2021



Inhalt

1. Grundlagen	4
1.1. Begriffsbestimmung	4
1.1.1. Kindeswohlgefährdung	4
1.1.2. Grenzüberschreitendes Verhalten	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen	5
1.2.1. Kinderrechte	5
1.2.2. Rechtliche Vorgaben des Staates	5
1.2.3. Vorgaben des Erzbistums	5
2. Präventionsmaßnahmen	6
2.1. Personalauswahl	7
2.1.1. Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch	7
2.1.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung	7
2.2. Qualifizierung	8
2.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	8
2.4. Umsetzung, Qualitätssicherung und Dokumentation	9
2.5. Räumlichkeiten	9
2.6. Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen, unüberschaubaren Situationen und digitalen Medien	9
3. Interventionsmaßnahmen	10
3.1. Rückmeldemöglichkeiten	10
3.2. Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen bei grenzüberschreitendem Verhalten ..	11
3.3. Handlungsschritte bei grenzüberschreitendem Verhalten	12
3.3.1. Umgang mit (sexuell) grenzverletzendem Verhalten	12
3.3.2. Umgang mit Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	15
3.3.3. Umgang bei fälschlicher Beschuldigung	17
3.3.4. Nachhaltige Aufarbeitung	17
4. Qualitätssicherung	18
5. Anhang	19

Präambel

Prävention gegen jede Form grenzüberschreitenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt im Besonderen ist mittlerweile ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen (nachfolgend kurz: Schutzbefohlene). Auch in der Pfarrei Franz von Assisi zu Kiel treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Die Pfarrei Franz von Assisi zu Kiel lebt durch das Miteinander, durch Beziehungen zwischen den Menschen und zwischen den Menschen und Gott. Dies bedeutet auch, dass die Pfarrei Verantwortung für das Miteinander hat. In besonderer Weise übernimmt sie Verantwortung für die ihr anvertrauten Schutzbefohlenen. Es gilt, alle Schutzbefohlenen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ihnen Beteiligungsmöglichkeiten und Mitspracherecht zu ermöglichen und den Schutz dieser anvertrauten Menschen zu gewährleisten. Besonders Kinder und Jugendliche wollen wir vor allen Formen von Kindeswohlgefährdung schützen, d.h. vor grenzüberschreitendem Verhalten, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Diese Verpflichtung resultiert aus den bekannt gewordenen Fällen von Missbrauch in der katholischen Kirche. Von grundlegender Bedeutung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, sind eine Kultur des achtsamen Miteinanders sowie transparente und nachvollziehbare Strukturen und Prozesse der Prävention und Intervention

Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit soll grenzüberschreitendes Verhalten erschwert und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort gemacht werden, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können.¹

Auf der Basis dieser Überlegungen sowie einer durchgeführten Risikoanalyse² ist das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei Franz von Assisi erarbeitet worden.

Das Schutzkonzept ist von der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg genehmigt und im Pfarreipastoralrat besprochen und vom Kirchenvorstand in Kraft gesetzt worden. Es wird auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht.³

¹ Die pädagogischen Einrichtungen in der Pfarrei haben eigene Schutzkonzepte, die auch ein sexualpädagogisches Konzept enthalten.

² Die zusammengefassten Ergebnisse der Risikoanalyse können im Pfarrbüro in St. Nikolaus oder auf der Webseite www.katholisch-in-kiel.de eingesehen werden.

³ Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche sowie diverse Form sei stets mitgedacht.

1. Grundlagen

1.1. Begriffsbestimmung

1.1.1. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGB BGH, Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16)). Jede Form von Gewalt (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, häusliche Gewalt (d.h. Gewalt zwischen den Eltern im Beisein von Kindern), Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt) stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Bei Anzeichen oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung darf nicht weggeschaut werden. Sollten Anzeichen vorliegen, muss eine insofern erfahrene Fachkraft für die Einschätzung und Abschätzung der Gefährdungslage hinzugezogen werden (siehe Kapitel 4 Interventionsmaßnahmen). In Absprache mit der Fachkraft werden dann weitere Handlungsschritte eingeleitet.

1.1.2. Grenzüberschreitendes Verhalten

Es lassen sich verschiedene Formen sexuell grenzüberschreitenden Verhaltens differenzieren.

1.1.2.1. Sexuell grenzverletzendes Verhalten

Sexuell grenzverletzendes Verhalten (sowie jede Form grenzverletzenden Verhaltens) erfolgt aufgrund von Unwissenheit, Unachtsamkeit, zufällig und unbeabsichtigt. Durch Selbstreflexion, die Reaktion des Schutzbefohlenen oder durch Rückmeldung von Dritten kann dieses Verhalten überdacht und zukünftig geändert werden. Eine Entschuldigung kann und sollte erfolgen. Eine Intervention ist notwendig. Dafür existiert im Erzbistum Hamburg eine Handlungsempfehlung.⁴

1.1.2.2. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein geplantes, absichtliches Verhalten. Es stellt eine Form der Gewalt dar, bei der die übergriffige Person (nachfolgend kurz: Täter) mächtiger ist als die betroffene schutzbedürftige Person. Der Täter setzt sich bewusst über die Bedürfnisse des Schutzbefohlenen hinweg und nutzt dessen Zuneigung und Liebe, Abhängigkeit und Neugierde aus, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, sexuelle, machtbezogene) zu befriedigen. Der Täter vollzieht mit Absicht und geplant sexuelle Handlungen mit oder vor dem Schutzbefohlenen. Diese sexuellen Handlungen können mit Körperkontakt (z.B. Berühren von Genitalien) oder ohne Körperkontakt (z.B. Schutzbefohlenen gegen seinen Willen beim Baden beobachten, z.B. dem Schutzbefohlenen Pornos zeigen und alle Formen von Cybersex) erfolgen. Der Schutzbefohlene wird dazu gezwungen oder kann den Handlungen nicht wissentlich zustimmen. Der Schutzbefohlene wird zur Kooperation und Geheimhaltung veranlasst. Eine Intervention ist notwendig. Dafür existiert im Erzbistum Hamburg eine Handlungsempfehlung.⁵

⁴ Siehe Arbeitshilfe „Hinsehen – Handeln – Schützen“, S. 27. (https://praevention.ansgar-web.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/06/368-2017-Kinder_Jugendschutz_Arbeitshilfe-Web-003.pdf)

⁵ Siehe Arbeitshilfe „Hinsehen – Handeln – Schützen“, S. 26-28.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

1.2.1. Kinderrechte

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen wurde in den UN-Kinderrechtskonventionen⁶ festgestellt. Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Schutzkonzept ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung sowie das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt).

1.2.2. Rechtliche Vorgaben des Staates

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)⁷ und das Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) §8a/b regeln den Schutz von Kindern vor jeder Form von Kindeswohlgefährdung. Laut Bundeskinderschutzgesetz sind Hauptamtliche verpflichtet, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und damit professionell umzugehen. Sie haben ein Recht auf beratende Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ehrenamtlich Tätige sollen die verantwortlichen Hauptamtlichen bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung informieren. Gemeinsam soll dann überlegt werden, wie das Wohl des Kindes/Jugendlichen geschützt und welche Schritte gegebenenfalls notwendig sind.

1.2.3. Vorgaben des Erzbistums

Analog zu den staatlichen Regelungen gibt es kirchliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraus leiten sich die Vorgaben des Erzbistums Hamburg⁸ ab:

- Die aktuell gültige **Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)**⁹

- Sie regelt unter anderem die strukturellen und inhaltlichen Präventionsanforderungen sowie alles rund um die Qualifizierungsmaßnahmen.

- Die **Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Instruktionen)**¹⁰

- Sie geben die Verhaltensregeln im Umgang mit Schutzbefohlenen vor.

- Das **Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (GNbE)**¹¹.

⁶ Vgl. <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

⁷ Vgl. <https://www.buzer.de/gesetz/10033/index.htm>

⁸ Siehe unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/

⁹ Siehe unter https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/PraevO_2018-02.pdf?m=1521630241

¹⁰ Siehe unter https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Instruktionen_2018-02.pdf?m=1521630327

¹¹ Siehe unter https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/02/01_EignungsvoraussetzungenG.pdf

- Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, die Engagierte in der Arbeit mit Schutzbefohlenen erfüllen müssen, und gibt Anweisungen für die Verfahren mit dafür einzureichenden oder vorzuzeigenden Dokumenten.

- Die Ordnung bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen

- Diese Ordnung regelt die Schritte des Vorgehens bei einer Verdachtsäußerung und dem weiteren Verfahren.

Die genannten Dokumente führen verschiedene Maßnahmen zur Prävention auf:

- Schulungen zur Prävention im Sinne der Präventionsordnung
- Instruktionen des Generalvikars mit Angaben von Verhaltensregeln
- Selbstverpflichtung¹²
- ergänzende Selbstauskunft¹³ bzw. Erklärung für ehrenamtlich Tätige¹⁴
- erweitertes Führungszeugnis
- Pflicht zur Dokumentation der erfolgten Maßnahmen¹⁵

2. Präventionsmaßnahmen

In der Pfarrei Franz von Assisi wurde eine Risiko- und Räumlichkeiten-Analyse durchgeführt, die den Ist-Zustand in Bezug auf die Umsetzung präventiver Maßnahmen erfasste. Einige wichtige Ergebnisse, die sich aus dieser Analyse ableiten, werden in diesem Kapitel sowie im Kapitel 3 „Intervention“ näher erläutert.

Prävention sexualisierter Gewalt hat als Thema oberste Priorität auf allen Ebenen in unserer Pfarrei, um den bestmöglichen Schutz aller Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt zu erreichen. Um diesen Schutz zu erhalten, ist durch die verantwortlichen Hauptamtlichen wie auch Ehrenamtlichen eine Arbeit notwendig, die Einblick gewährt und offen und transparent ist. Der Arbeit liegt eine achtsame, wertschätzende, das Alter berücksichtigende, verstehende, verständnisvolle, sprachensible und Grenzen und Rechte achtende Haltung zugrunde. Diese Haltung ist richtungsweisend für verschiedene Aspekte des Miteinanders wie Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Verhalten auf Freizeiten und Reisen, Schutz der Intimsphäre, Geschenke und Belohnungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken sowie Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen. Sie ist im Verhaltenskodex (siehe Anhang) festgeschrieben.

Prävention ist in den Standards der Personalauswahl, den Angeboten zur Qualifizierung des Personals und der nach dem Verhaltenskodex gelebten Alltagskultur präsent. Das Leitungspersonal, an oberster

¹² Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Selbstverpflichtungserklaerung.pdf>

¹³ Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Ergaenzende-Selbstauskunft.pdf>

¹⁴ Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Erklaerung-Ehrenamtliche.pdf>

¹⁵ Vgl. § 3 Absatz 2 GNbE, §4 PräVO

Stelle der Pfarrer, trägt die Verantwortung dafür, dass es diesbezüglich eine Haltung der Aufmerksamkeit gibt.

Die Bekanntmachung der vom Erzbistum Hamburg (siehe Kapitel 1.2.3) und der Pfarrei Franz von Assisi vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und ihr innerer Zusammenhang sollte beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, Schulungen, durch Aushänge und andere Veröffentlichungen geschehen.

2.1. Personalauswahl

2.1.1. Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt wird im Einstellungsgespräch mit Hauptamtlichen bzw. im Klärungsgespräch mit Ehrenamtlichen thematisiert. Dazu gehört die Besprechung der Leitlinien, die im Verhaltenskodex der Pfarrei festgeschrieben sind. Dabei wird die Ablehnung jeglicher Form sexueller Grenzüberschreitung und sexueller Gewalt klar benannt. Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen. Inhalte für das Klärungsgespräch sowie dessen Ablauf müssen verbindlich beschrieben werden. Das Gespräch wird dokumentiert.

Ebenso ist in den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen Prävention ein fester Bestandteil.

2.1.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende (dies betrifft alle ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei, die in regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen (katechetisch Tätige, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen, Begleitungen von Freizeiten und Übernachtungsfahrten, Verantwortliche im Kinder- und Jugendbereich)) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, vorlegen. Zudem müssen Hauptamtliche eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Darin bestätigt der Mitarbeitende, keine Kenntnis über ein gegen ihn laufendes oder eingestelltes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Strafbeständen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236) zu haben. Ehrenamtlich Tätige in der kirchlichen Arbeit mit Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg unterzeichnen eine ehrenamtliche Erklärung, die besagt, dass gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg, dass sie nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Dokumente werden gemäß der datenschutzrechtlichen Richtlinien in der Pfarrei Franz von Assisi aufbewahrt.

2.2. Qualifizierung

Das Wissen über grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt ist eine notwendige Voraussetzung, um Risiken von Schutzbefohlenen zu erkennen und Hilfe anbieten zu können. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult, um grundlegend informiert und sensibilisiert zu werden. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist verbindlich und verpflichtend. Die Regelungen und allgemein das Thema Prävention müssen in regelmäßigem Abstand mit Blick auf die Zielgruppen in geeigneter Form in Erinnerung gerufen werden¹⁶.

Die Schulungen, die in der Verantwortung der Pfarrei liegen, sollen nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein und spätestens nach drei Jahren wiederholt werden. Auch Mitarbeitende, die schon länger tätig sind, nehmen an Fortbildungen teil. Den Umfang der Schulungen regelt die Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg in § 13 Abs. 1-5.

Die Schulungen werden über die Leitung der Pfarrei organisiert.

Die in Eigenverantwortung durchzuführenden Schulungen oder Informationsveranstaltungen¹⁷ müssen erstellt und durchgeführt werden. Dazu müssen Personen bestimmt werden. Häufigkeit, Orte und Zeiten für die Schulungen / Informationsveranstaltungen sind festzulegen. Für Personen, die ihrer Tätigkeit in Trägerschaft der Pfarrei Franz von Assisi nachgehen, muss verbindlich, nachvollziehbar und transparent festgelegt werden, welche Präventionsschulung der jeweiligen Aufgabe in Bezug auf „Art, Dauer und Intensität“ des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen angemessen und notwendig ist.

2.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Im Verhaltenskodex der Pfarrei (siehe Anhang) sind festgelegte Regeln beschrieben, die für einen respektvollen Umgang miteinander sorgen und einen bestmöglichen Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt bieten sollen. Gemeinsam mit den Kinderrechten bilden diese Regeln die Grundlage für die achtsame Haltung im Umgang miteinander und sind für alle in der Pfarrei Tätigen verbindlich. Haupt- wie ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige verpflichten sich durch Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung dazu, den Verhaltenskodex zu befolgen.

Der Verhaltenskodex und die Kinderrechte werden auf der Homepage der Pfarrei und im „Franz“ veröffentlicht und allen Aktiven zur Verfügung gestellt.

Kinder und Jugendliche, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden altersangemessen und in einem geeigneten Rahmen durch die entsprechend Tätigen über den Inhalt des Verhaltenskodex informiert. Mit Schutzbefohlenen wird, dem Alter angepasst und entsprechend dem Projekt-/Veranstaltungsformat (eintägig, mehrtätig, einmalig, regelmäßig usw.), über Selbstschutz, Selbstbestimmung und die Haltung der Pfarrei zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten gesprochen.¹⁸ Die Gruppenleitung informiert die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen über das Themenfeld „grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt“. Auch mit den Eltern wird das Thema Prävention besprochen.

¹⁶ Vgl. § 7 Absatz 1 PräVO und § 2 Absatz 1 GNbE.

¹⁷ Vgl. § 13 Absatz 7 PräVO.

¹⁸ Vgl. Verhaltenskodex im Anhang des Schutzkonzeptes.

2.4. Umsetzung, Qualitätssicherung und Dokumentation

Für die Umsetzung und Qualitätssicherung wird eine hauptamtliche Person durch den Generalvikar benannt oder ersatzweise vom Pfarrer bestimmt. Diese hauptamtliche Person übernimmt im Rahmen von 20% Stellenanteil die Verantwortung für die Qualitätssicherung, regelt die Schulungen und reflektiert und überprüft das Schutzkonzept alle fünf Jahre. Diese hauptamtliche Person ist zuständig dafür, die Einhaltung der Standards sicherzustellen. Die hauptamtliche Person pflegt weiterhin die Kooperation mit den Fachinstitutionen (z.B. Fachberatungsstellen).

Damit die Präventionsmaßnahmen nachprüfbar sind, muss ein datenschutzkonformes Dokumentationswesen aufgebaut werden. Hierfür muss eine Person benannt werden, die für die Dokumentation und Überprüfung zuständig ist.

Alle Personen, die im Bereich von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, sollten in einer Übersicht zusammengestellt sein und die Trägerverantwortung für ihre jeweiligen Tätigkeiten sollte geklärt sein.

2.5. Räumlichkeiten

Die räumliche Situation kann ein besonderes Gefahrenmoment darstellen. Nach Möglichkeit sollten die (Kinder- und Jugend-)Räume so gestaltet sein, dass sie einsehbar (z.B. Türen mit einem Sicherheitsglasfenster) und nicht abgelegen bzw. versteckt sind (Stichwort „Jugendkeller“).

Dunkle Ecken oder Bereiche sollten ausgeleuchtet werden (z.B. durch Bewegungsmelder).

Es muss sichergestellt werden, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten haben (z.B. durch aktuelle Schlüsselliste oder ein Chipsystem).

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte sollte klar geregelt sein. Über die Vermietung sollten die Gruppen, die zeitgleich im Gebäude sind, informiert werden.

2.6. Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen, unüberschaubaren Situationen und digitalen Medien

Abhängigkeitsverhältnisse und Personalmangel im Bereich von Gruppenarbeit/Projektarbeit stellen neben anderen besondere Gefahrenmomente dar. Deshalb sollte ein Regelbetrieb, in dem nur eine Person die Leitung bzw. Aufsicht wahrnimmt, vermieden werden. Ist die Betreuung durch eine einzelne Person unvermeidlich, braucht es ein eigenes „Begleitsystem“, das für Transparenz sorgt. Es sollten zusätzliche Gruppenleitende/Aufsichtspersonen gewonnen werden.

Unüberschaubare Situationen und digitale Medien sind von Natur aus besondere Gefahrenmomente. Unüberschaubare Situationen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Treten sie doch ein, sollte es Vereinbarungen für diese Situationen geben. Für den Umgang mit digitalen Medien in Gruppenstunden oder bei kirchlichen Veranstaltungen sollte es klare Vereinbarungen geben, die im Sinne der Präventionsordnung sind.

3. Interventionsmaßnahmen

Trotz Prävention besteht keine Garantie dafür, dass grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt mit Sicherheit ausbleiben. Haltungen, die hilfreich sind, Beobachtungen und Wahrnehmungen an- und auszusprechen, sind zu fördern. Dazu zählen eine Feedback- und Fehlerkultur. Haupt- und ehrenamtlich in der Pfarrei Engagierte kennen die Kontaktmöglichkeiten und Beschwerdewege. Festgelegte Handlungsschritte geben allen, die von sexuell grenzverletzendem Verhalten und/oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wissen oder davon betroffen sind, Sicherheit und eine Orientierung.

Im Folgenden wird zunächst eine allgemeine Rückmeldemöglichkeit beschrieben. Daran anschließend werden die Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner bei sexuell grenzverletzendem Verhalten oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt benannt. Die für den jeweiligen Fall geltenden Handlungsschritte sind ebenfalls abgebildet.

3.1. Rückmeldemöglichkeiten

Durch eine Rückmeldekultur kann in der Pfarrei ein konstruktiver Umgang mit Fehlern unterstützt werden. Eine Rückmeldung (Beschwerde/Anliegen) kann in unserer Pfarrei wie nachfolgend beschrieben erfolgen:

- **schriftlich** direkt per:
- [Kontaktformular online](#)
- per Post oder E-Mail oder Fax

Pfarrei Franz von Assisi, Propst Dr. Thomas Benner, Rathausstr. 5, 24103 Kiel, propst@franz-von-assisi-kiel.de, Fax: 0431-260923-17

oder telefonisch: 0431/260923-0

Der Absender einer schriftlichen Rückmeldung erhält innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Rückmeldung eine Eingangsbestätigung. Der Eingang der Rückmeldung wird intern dokumentiert. Bei telefonischem Kontakt wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, welches dem Anrufer zur Überprüfung und Gegenzeichnung zugeschickt wird.¹⁹Die Person, die die Rückmeldung eingereicht oder benannt hat, erhält innerhalb von zwei Wochen eine Antwort zum jeweiligen Anliegen. Rückmeldungen werden sorgfältig und individuell bearbeitet.

¹⁹ Ein Formular für ein Gesprächsprotokoll befindet sich im Anhang, S. XXX.

3.2. Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen bei grenzüberschreitendem Verhalten

Die nachfolgend benannten Beschwerde- und Meldewege sind innerhalb der Pfarrei in den Gremien und Kirchengemeinden bekannt. Zudem sind sie in den Mitteilungsorganen der Pfarrei veröffentlicht und hängen in den Gemeindezentren und Schaukästen aus.

Ansprechpersonen für bestehende Gruppen oder Projekte

Gibt es einen Anlass zur Beschwerde, sollte zunächst mit den zuständigen Gruppenleitungen oder hauptverantwortlichen Mitarbeitenden gesprochen werden. Ansprechpersonen können im zentralen Pfarrbüro erfragt werden.

Ist dieser Weg keine Hilfe oder richtet sich die Beschwerde gegen die ehrenamtliche Gruppenleitung, ist der hauptamtlich zuständige Mitarbeitende, der bei Bedarf im zentralen Pfarrbüro²⁰ erfragt werden kann, für dieses Arbeitsfeld anzusprechen.

Richtet sich die Beschwerde gegen einen hauptverantwortlich Mitarbeitenden, ist die Leitung der Pfarrei Franz von Assisi, Propst Dr. Benner (0431) 26 09 23 11, propst@franz-von-assisi-kiel.de der Ansprechpartner.

Richtet sich die Beschwerde gegen die Leitung der Pfarrei Franz von Assisi zu Kiel, ist diese an die pfarrei-externen Ansprechpartner (s.u.) oder an die unabhängigen Ansprechpartner (s.u.) zu richten.

Schutzbefohlene und ihre Bezugspersonen können bei Sorgen und Verdachtsmomenten Unterstützung von pfarrei-internen oder auch pfarrei-externen Ansprechpartnern erhalten.

Pfarreiexterne Ansprechpartner:

Erzbischöfliches Generalvikariat Referat Prävention und Intervention
Monika Stein, Präventionsbeauftragte des Erzbistum Hamburg, Leitung des Referates Prävention und Intervention: (040) 248 77 462 oder 0163/2487743, praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de

Stefanie Granzow, Sekretariat: (040) 248 77 236, granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg:

Karin Niebergall-Sippel
Heilpädagogin

Frank Brand
Rechtsanwalt

²⁰ <https://www.katholisch-in-kiel.de/unsere-pfarrei/pastoralteam/> oder <https://www.katholisch-in-kiel.de/unsere-pfarrei/gemeindebueros/>

Michael Hansen
Sozialpädagoge

Eilert Dettmers
Rechtsanwalt

Sie erreichen sie über das **Büro der Ansprechpersonen** unter der Telefonnummer **0162 326 04 62** oder **buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de**

Fachberatungsstellen:

Kinderschutz-Zentrum Kiel, Sophienblatt 85 in 24114 Kiel: (0431) 122 18-0 oder info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

Ehe-Familien-Lebensberatung Kiel, Alter Markt 7 in 24103 Kiel: (0431) 562606 oder sekretariat@efl-kiel.de

3.3. Handlungsschritte bei grenzüberschreitendem Verhalten

3.3.1. Umgang mit (sexuell) grenzverletzendem Verhalten

Zufälliges und unbeabsichtigtes sexuell grenzverletzendes Verhalten (sowie jede Form grenzverletzenden Verhaltens) kann korrigiert werden. Die sich grenzverletzend verhaltende Person kann aufgrund der Reaktion des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, sich entschuldigen und das eigene Verhalten zukünftig ändern²¹.

Kinder zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten

Bei Beobachtung eines sexuell grenzverletzenden Verhaltens durch ein Kind/einen Jugendlichen gegenüber einem anderen Kind oder Jugendlichen muss dieses Verhalten gestoppt und angesprochen werden. Der betroffene Schutzbedürftige muss Unterstützung erfahren. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Person, die grenzverletzendes Verhalten zeigt, einsichtig wird und die Verantwortung für dieses Verhalten übernimmt. Gemeinsam können alternative und nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erarbeitet und klare Regeln benannt werden. Gerade wenn es zu sexuell grenzverletzendem Verhalten unter Kindern oder Jugendlichen gekommen ist, ist dies ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

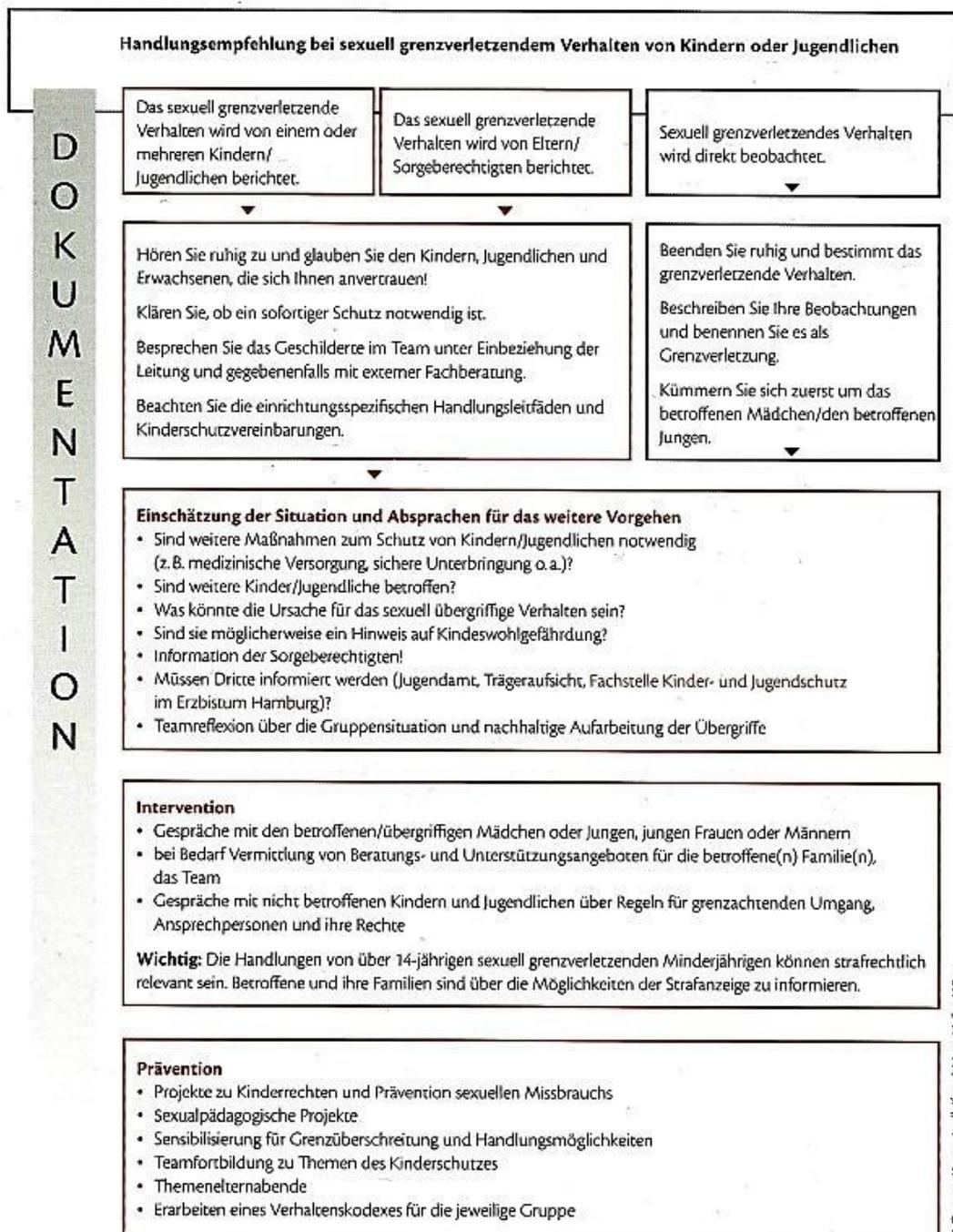
Erwachsene zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten

²¹ Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag; S. 1 (http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbit-ter_GrenzuebergrieffeStraftaten.pdf).

Zeigen Erwachsene sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen, so können diese in der Regel mit kollegialer Unterstützung oder im Team aufgearbeitet werden. Durch das Ansprechen dieser Situationen kann es zu einer Reflexion und einer Korrektur des eigenen Verhaltens kommen. Führt die Thematisierung zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung seitens der Leitung notwendig. Im Aufgabenbereich von Leitung liegt es, Regeln oder Strukturen zu schaffen, die grenzverletzendes Verhalten grundsätzlich ausschließen und einzuschätzen, ob im konkreten Fall externe Hilfe zur Veränderung des sexuell grenzverletzenden Verhaltens beitragen kann²².

²² vgl. Arbeitshilfe Sehen – Handeln – Schützen, Erzbistum Hamburg, S. 47f.

3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Karger-Ladließ und Mary-Helby-Witze

3.3.2. Umgang mit Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht absichtlich. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Grenzen des Schutzbefohlenen hinweg und hält sich nicht an institutionell festgelegte Regeln und fachliche Standards²³.

Gibt es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Pfarrei Franz von Assisi, handeln die genannten Ansprechpersonen nach dem nachstehenden Schema.

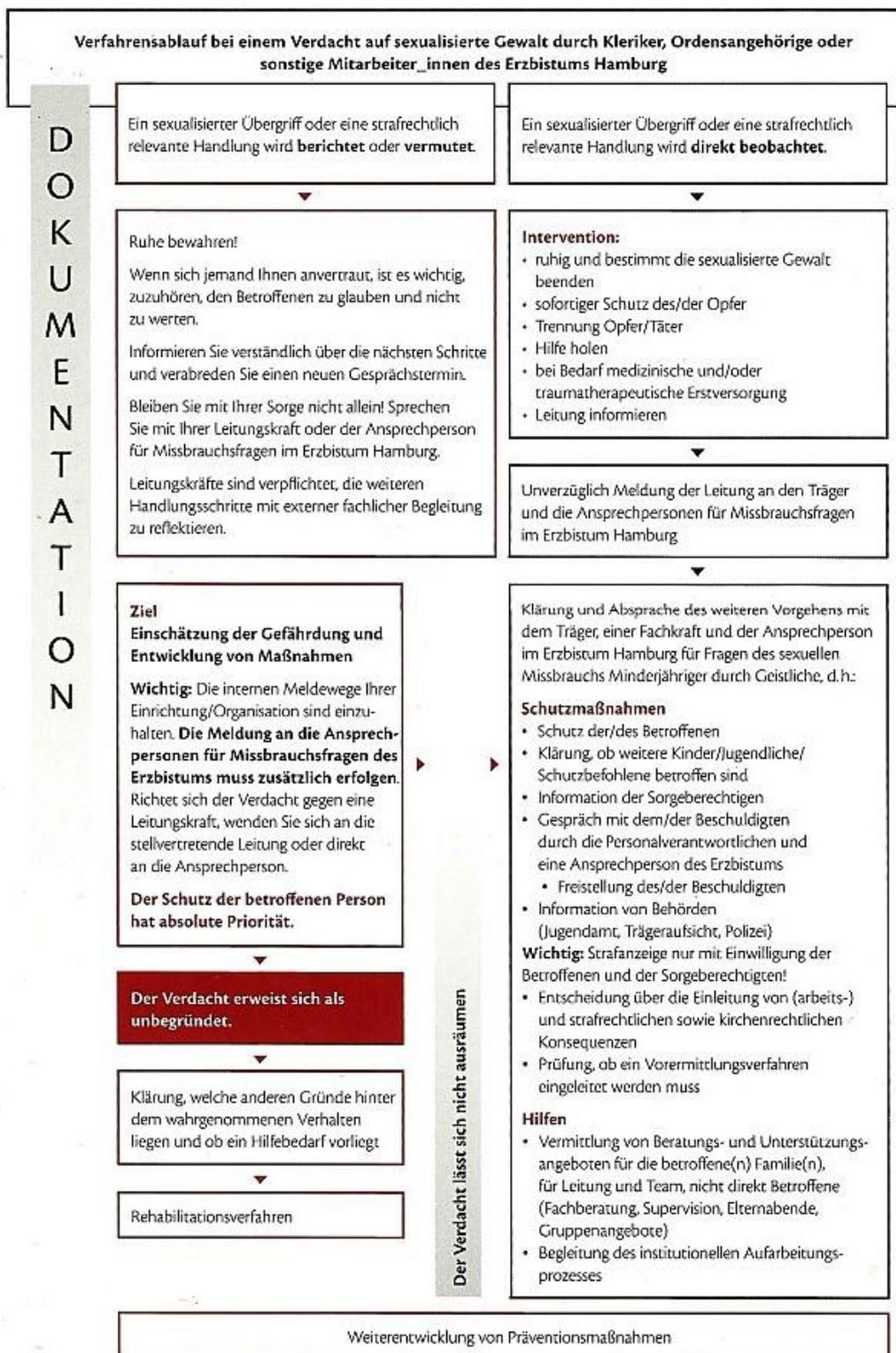
Ehrenamtliche Mitarbeitende sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar einer Beratung von Betroffenen²⁴. Ehrenamtliche sollen jedoch Verdachtsmomente an Hauptamtliche weiterleiten.

²³ Siehe Kapitel 1 Grundlage.

²⁴ Vgl. Arbeitshilfe „Hinsehen-Handeln-Schützen“ S. 68.

1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:



© Carmen Kogge-Ladief und Mary-Halley-Witte

3.3.3. Umgang bei fälschlicher Beschuldigung

Der Verdacht der sexualisierten Gewalt kann sich nach sorgfältiger Überprüfung als fälschlich herausstellen. Diese Erfahrung der Beschuldigung stellt eine hohe Belastung für die betroffene Person wie auch für deren privates und professionelles Umfeld dar. Stellt sich die Beschuldigung als fälschlich heraus, beginnt das Rehabilitationsverfahren (siehe die Handlungsschritte weiter unten). Die Rehabilitation der fälschlich beschuldigten Person ist Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Die Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg unterstützt beim Rehabilitationsverfahren. Auch bei einer fälschlichen Beschuldigung ist das Öffnen des Themas im Team notwendig und die Klärung, wie es zur Beschuldigung kam, zielführend.

Bei einer fälschlichen Beschuldigung gibt es folgende Handlungsschritte²⁵:

- Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.
- Dem fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.
- Der Träger bietet der zu Unrecht beschuldigten Person die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

3.3.4. Nachhaltige Aufarbeitung

Erlebt ein Schutzbefohlener innerhalb der Institution Kirche in einer Pfarrei sexualisierte Gewalt, so wirkt sich dies auf viele Menschen der Pfarrei und des Pastoralen Raums aus. Das Vertrauen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, Teams und anderer Mitglieder der Pfarrei wird erschüttert oder sogar zerstört. Die Pfarrei wird destabilisiert.

Die nachhaltige Aufarbeitung zielt darauf ab, die Folgen der sexualisierten Gewalt für den Einzelnen und die Pfarrei zu verarbeiten. Für alle Ebenen der Institution ist zu klären, welche Hilfsangebote für Einzelne oder Gruppen (z.B. Beratung, Begleitung, Supervision, Gesprächsangebote) notwendig sind. Dies setzt ein Öffnen des Themas in der Pfarrei und im Team voraus. Der offene Umgang mit dem Thema und ein wertschätzendes, achtsames und respektvolles Kommunizieren erleichtert das Verarbeiten der Traumatisierung. Die Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei müssen über das Scheitern des

²⁵ Vgl. *Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg. Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, 2018, S. 98.*

Schutzauftrags sprechen. Die Reflexion kann helfen, zur Stabilisierung der Pfarrei beizutragen, Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen und Fehler in der Zukunft zu vermeiden. Schutzmaßnahmen können überarbeitet und verbessert werden.

4. Qualitätssicherung

Um die Qualität des institutionellen Schutzkonzepts zu sichern, ist eine Fortschreibung und Anpassung an Veränderungen notwendig. Deswegen überprüft der Kirchenvorstand das Schutzkonzept jährlich.

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird das Schutzkonzept ebenfalls überprüft und gegebenenfalls um weitere Schutzmaßnahmen ergänzt.

5. Anhang

Verhaltenskodex:

Wir formulieren Regeln und Haltungen explizit und machen sie öffentlich zugänglich.

Wir verpflichten uns, alle Abweichungen von einer Regel öffentlich zu machen und zu begründen.

Wir hören den uns anvertrauten Menschen aktiv zu.

Wir nehmen Signale der uns anvertrauten Menschen wahr und gucken nicht weg.

Wir achten und respektieren die Wünsche und Grenzempfindungen der uns anvertrauten Menschen.

Wir sprechen Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen an.

Wir achten auf unsere verbale und nonverbale Kommunikation.

Wir verwenden in unserer Pfarrei keine sexualisierte oder abwertende Sprache.

Wir achten darauf, dass Freizeiten oder Reisen von einer ausreichend großen Zahl erwachsener Personen begleitet werden.

Wir achten die Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen bei Toilettengängen und Waschsituationen.

Wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.

Wir pflegen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und achten darauf, dass diese „im Rahmen“ bleiben.

Wir achten das Recht am Bild und veröffentlichen Bilder nur, wenn die Sorgeberechtigten dem zustimmen.

Wir achten darauf, dass die uns anvertrauten Menschen nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.

Wir leben eine fehleroffene Kultur, in der Menschen sich entwickeln dürfen, auch wenn sie sich anders verhalten, als wir es uns vorstellen.

Wir geben Menschen, die einen Fehler gemacht haben, die Möglichkeit, ihr Handeln zu überdenken und zu verändern.

**Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2
der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)**

Vom 8. Februar 2018

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012),
geändert am 20.3.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S.
83, v. 15. Mai 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum
Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Folgende Verhaltensregeln werden hiermit gemäß Can. 34 § 1 letzter Halbsatz Codex Iuris
Canonici in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg
(Schutzpersonen) für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen (Bezugspersonen)
aufgestellt:

Allgemeine Grundhaltung

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
(Schutzpersonen) ist offene und zugleich behutsame Beziehungsarbeit, zu deren
Gestaltung ein ausgewogenes und sensibles Verhältnis von Nähe und Distanz gehört,
insbesondere aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, das Näheverhältnis
selbst bestimmen zu können. Zur Verantwortung der jeweiligen Bezugsperson gehört es,
das Nähe-Distanz-Verhältnis regelmäßig zu reflektieren, um es angemessen gestalten zu
können. Die folgenden Verhaltensregeln sollen ein pädagogisch adäquates Verhältnis von
Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Bezugspersonen und
Schutzpersonen gewährleisten und damit zu einem achtsamen Umgang miteinander
beitragen.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- 1.1 Einzelgespräche sollen in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen
geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- 1.2 Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und
Schutzpersonen darf es nicht geben.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in
keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind
nicht erlaubt.
- 1.4 Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen
die Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der
Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im
Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

3. Veranstaltungen und Reisen

- 3.1 Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet werden.
- 3.2 Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Bezugspersonen getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulassungsfähige Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu klären.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf- oder Sanitarräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.¹ Das Beobachten oder Fotografieren von Schutzpersonen hierbei sowie beim An- oder Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- 6.1 Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Das geltende Recht ist zu beachten.
- 6.2 Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich, für sogenannte Mutproben gilt Nr. 6.1 Satz 1 auch dann, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

¹ Hinweis: Die Hilfestellung gegenüber Schutzpersonen im Bereich von Ganzkörperpflege ist von der allgemeinen Aufsichtspflicht nicht mehr umfasst.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- 8.1 Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum sonstigen Verhalten von Bezugspersonen gehört insbesondere:
- a) kein Besuch insbesondere Minderjähriger von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der so genannten Rotlichtszene,
 - b) kein Erwerb oder Besitz, keine Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen,
 - c) kein Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige; diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden.
- 8.2 Die Nutzung von Internetforen sowie von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- 8.3 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 18. Juni 2012 in Kraft. Sie werden spätestens zum 31. Dezember 2020 überprüft.

Hamburg, den 8. Februar 2018

L. S.

Ansgar Thim
Generalvikar

Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für meine Engagement oder meine Arbeit gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese In Anspruch.

8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber *) informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO nochmals hingewiesen worden.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

*) Die Worte „mit dem“ und „darüber“ sind im Rahmen einer redaktionellen Änderung vom 08.08.2012 eingefügt worden.

¹ § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies mit ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

Ergänzende Selbstauskunftserklärung

gemäß § 2 Abs.4 des Gesetzes über den Nachweis besonderer
Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Erklärung

für ehrenamtlich tätige Personen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erkläre ich hiermit als Ehrenamtliche/r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, dass ich nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)